

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Abspaltung -

- Statutenänderung, insbesondere Zweckanpassung -

- ordentliche Kapitalerhöhung -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG) bzw. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtet .

Der Vorsitzende stellt fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;
- dass sämtliche Aktionäre bekannt sind und somit keine Stimmrechte ruhen;
- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;
- das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- Spaltungsvertrag gemäss Art. 36 und 37 FusG vom mit der , samt Inventar der zu übertragenden Vermögensteile mit Aktiven und Passiven;
[Bemerkung: Bei Spaltung zur Neugründung „Spaltungsvertrag“ ersetzen durch „Spaltungsplan“]
- Spaltungsbericht gemäss Art. 39 FusG vom , der vom Verwaltungsrat der beteiligten Gesellschaften gemeinsam verfasst worden ist;
[Bemerkung: Bei Spaltung zur Neugründung ergänzen mit: samt beigefügtem Statutenentwurf der neu zu gründenden Gesellschaft.]
- Prüfungsbericht gemäss Art. 40 FusG i.V.m. Art. 15 FusG vom des von den beteiligten Gesellschaften gemeinsam bestimmten zugelassenen Revisionsexperten ;

[Variante für kleine und mittlere Unternehmen]

- Erklärungen des Verwaltungsrates der beteiligten Gesellschaften, in denen nachgewiesen wird, dass
 - a) die Gesellschaften als kleine und mittlere Unternehmen die Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllen und
 - b) sämtliche ihrer Aktionäre gestützt auf Art. 39 Abs. 2 und Art. 40 FusG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 FusG auf die Erstellung des Spaltungsberichts und auf die Prüfung verzichtet haben;
- Bescheinigung des Verwaltungsrats vom _____, wonach
 - die dreimalige Veröffentlichung der Spaltung (mit dem Hinweis, dass die Gläubiger aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können) im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom _____ gemäss Art. 45 FusG erfolgt ist, und
 - kein Gläubiger innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung Sicherstellung gemäss Art. 46 FusG verlangt hat;

[Oder:

- *die Gesellschaft nachgewiesen hat, dass die Forderungen derjenigen Gläubiger sichergestellt worden sind, welche dies innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung verlangt haben;*
- *die Gesellschaft nachgewiesen hat, dass die Erfüllung der Forderungen durch die Spaltung nicht gefährdet wird (Art. 46 Abs. 2 FusG);*
- *die Gesellschaft nachgewiesen hat, dass die Forderungen erfüllt worden sind und die anderen Gläubiger dadurch nicht geschädigt werden (Art. 46 Abs. 3 FusG);]*

und informiert namens des Verwaltungsrats die Generalversammlung, dass die Konsultation der Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 50 FusG i.V.m. Art. 28 FusG erfolgt ist, mit folgendem Ergebnis _____.

III.

Aufgrund dieser Belege beschliesst die Generalversammlung einstimmig:

1. Dem vorliegenden Spaltungsvertrag (*gegebenenfalls Spaltungsplan*) wird zugestimmt.

2. Die Statuten der Gesellschaft werden wie folgt geändert:

Art. „ “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

3. Zur Erfüllung der im Spaltungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen wird eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um CHF auf CHF vorgenommen und dazu folgendes festgelegt:

- a) gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: CHF
- b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF
- c) Anzahl, Nennwert und Art der neu auszugebenden Aktien:
- d) Vorrechte einzelner Kategorien:
- e) Ausgabebetrag: CHF je Aktie
- f) Beginn der Dividendenberechtigung:
- g) Art der Einlagen: Die Gesellschaft übernimmt die ihr im Inventar des Spaltungsvertrags zugeordneten Vermögensteile; als Gegenleistung erhalten die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft .
- h) Bezugsrechte: Diese werden aus wichtigem Grund (Spaltung) aufgehoben und alle neu ausgegebenen Aktien den Aktionären der übertragenden Gesellschaft zugeteilt.
- i) Beschränkung der Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien: Die Übertragbarkeit der neu auszugebenden Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.
- j) Besondere Vorteile: *(Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen)*

[Bemerkung: Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin. Die Statuten sind entsprechend anzupassen (Art. 653v Abs. 1 OR).]

[Optional: Gestützt auf Art. 653v Abs. 1 OR wird Artikel (Kapitalband) in den Statuten ersatzlos gestrichen.]

IV.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

V.

Sobald der Spaltungsbeschluss vorliegt, muss der Verwaltungsrat dem Handelsregisteramt die Spaltung zur Eintragung anmelden (Art. 51 Abs. 1 FusG).

Muss die übernehmende Gesellschaft infolge der Abspaltung ihr Kapital erhöhen, so sind dem Handelsregisteramt zusätzlich die geänderten Statuten und die Feststellungen über die Kapitalerhöhung (Art. 652g OR) mit den dafür erforderlichen Belegen einzureichen.

Gleichzeitig sind dem Handelsregisteramt allfällige (weitere) Statutenänderungen mit dem Spaltungsbeschluss zur Eintragung anzumelden (Art. 647 OR).

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmenzähler:

.....

.....